

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.12919
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste; Gründung der drei Aktiengesellschaften und Wahl von Verwaltungsräten

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
2.1	Ausgangslage	2
2.2	Vorgehen	2
2.3	Wahl Verwaltungsräte	3
3	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
4.1	Kosten und Finanzierung	3
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	4
7	Antrag	4



1 Zusammenfassung

Zur Verselbstständigung der psychiatrischen Betriebe sollen als Zwischenschritt die drei Aktiengesellschaften bereits im Frühjahr 2016 gegründet werden. Die eigentliche Verselbstständigung erfolgt per Anfang 2017 über eine Vermögensübertragung der heutigen psychiatrischen Betriebe in diese Aktiengesellschaften.

Die AGs sollen voraussichtlich per März 2016 gegründet werden. Dazu wird im ersten Quartal 2016 ein Regierungsratsbeschluss zur Gründung eingeholt. Die Gründung der Betriebe erfolgt mit dem jeweiligen Mindestkapital von CHF 100'000 in Form von Barmitteln.

2 Rechtsgrundlage

Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 Absatz 2

2.1 Ausgangslage

Im Rahmen des Verselbstständigungsprojektes wurde in der Projektphase A das Vorgehen für die Überführung in drei Aktiengesellschaften festgelegt. Als erster Schritt wurden die psychiatrischen Betriebe als Institute des öffentlichen Rechts im Handelsregister eingetragen. Dies stellt keine Änderung der Rechtsform dar, sondern eine notwendige Voraussetzung für die Verselbstständigung per Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz.

Eine weitere Voraussetzung für die rechtliche Verselbstständigung sind nun die Gründungen je einer Aktiengesellschaft pro psychiatrischen Betrieb. Diese Aktiengesellschaften werden im Jahr 2016 noch nicht operativ tätig sein. Sie dienen als juristisches Gefäss, um anfangs 2017 die psychiatrischen Betriebe zu übernehmen.

Dieser geplante Lösungsansatz wurde mit RRB (1140/2015) vom 16. September 2015 im Rahmen des Meilensteins 2 beschlossen und im Meilensteinbericht 3 im Detail ausgearbeitet. Im vorliegenden Geschäft geht es um die Gründung der drei Aktiengesellschaften sowie die dafür notwendige Wahl eines vorerst einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates pro AG.

Die weiteren rechtlichen Schritte zur Verselbstständigung (Vermögensübertragungsvertrag, Kapitalerhöhung, Inventar, Entwidmung, Wahl der Revisionsstelle etc.) werden dem Regierungsrat im 4. Quartal 2016 zum Beschluss vorgelegt.

2.2 Vorgehen

Die Gründung der Aktiengesellschaften erfolgt mit dem jeweiligen Mindestkapital von CHF 100'000 in Form von Barmitteln.

Die Statuten der zu gründenden Aktiengesellschaften lehnen sich stark an diejenigen der Regionalen Spitalzentren (RSZ) an, und wurden wo notwendig an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Bedarf können sie im 4. Quartal 2016 noch an die Vorgaben der Eigentümerstrategie angepasst werden.

Die Aktiengesellschaften werden im Jahr 2016 noch nicht operativ tätig sein. Die Mandate als Revisionsstelle werden im Verlauf des Jahres ausgeschrieben. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt im 4. Quartal 2016. Vorerst kann entsprechend auf eine Revisionsstelle verzichtet werden, die gesetzlichen Voraussetzungen dazu sind erfüllt.

Mit dem Regierungsratsbeschluss wird der Direktor der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bevollmächtigt, im Namen des Kantons Bern die drei Aktiengesellschaften gründen zu lassen. Die Ausgabenkompetenz der Barmittel (3 x CHF 100'000.-) liegt beim GEF-Direktor.

2.3 Wahl Verwaltungsräte

Eine Voraussetzung für die Gründung der drei Aktiengesellschaften ist die Bestimmung je eines Verwaltungsrates pro Aktiengesellschaft.

Dieses einzige Verwaltungsratsmitglied soll die Geschäftsleitungen der psychiatrischen Betriebe bei den weiteren vertieften Gesprächen mit potentiellen Kooperationspartnern und bei der aktuellen Weiterentwicklung der Unternehmensstrategien unterstützen. Insbesondere beim PZM und den SPJBB sollen die Verwaltungsräte als strategische Partner dienen, da dort keine Übergangsräte eingesetzt worden sind.

Der Regierungsrat hat mit RRB 1573/2015 vom 16. Dezember 2015 die designierten Verwaltungsratspräsidenten der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) sowie des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) gewählt, diese sollen als vorerst einzige Mitglieder des Verwaltungsrats für die entsprechenden Aktiengesellschaften gewählt werden (ein einziger Verwaltungsrat kann nicht als Präsident bezeichnet werden).

Für die Services psychiatriques Jura bernois – Bienne-Seeland (SPJBB) liegt zur Zeit keine geeignete Verwaltungsratskandidatur vor. Aus diesem Grund wird Herr Oliver Reinhardt ad interim als Verwaltungsrat für das laufende Jahr 2016 im Handelsregister eingetragen.

Aufgrund der obligationenrechtlichen Bestimmungen muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates zur Vertretung der Aktiengesellschaft befugt sein. Deshalb muss dem einzigen Mitglied des Verwaltungsrates Einzelzeichnungsberechtigung erteilt werden. Diese wird entsprechend im Handelsregister eingetragen.

Da die drei Betriebe erst per 1.1.2017 als eigenständige Aktiengesellschaften operativ sein werden, erhalten die Verwaltungsräte erst ab 1.1.2017 ein Verwaltungsratshonorar. Für die Unterstützung und Begleitung der Betriebe im Rahmen des Verselbstständigungsprojekts im laufenden Jahr werden sie im Rahmen des Projektkredits entschädigt.

3 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt „Verselbstständigung der Psychiatrie“ ist eines von mehreren Vorhaben, welche unter dem Ziel 4 (Soziale Stabilität sichern) aufgeführt sind.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Kosten und Finanzierung

Die für die Gründung der drei Aktiengesellschaften insgesamt benötigten CHF 300'000.- sind nicht im Budget (Investitionsrechnung) der GEF eingestellt. Eine direktionsinterne Kompensation wird angestrebt.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine Auswirkungen.

7 Antrag

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.